

VSV Sounding Boards

Präambel	2
Reglement der Sounding Boards.....	3
Artikel 1 Zusammensetzung.....	3
Artikel 2 Verwaltung.....	3
Artikel 3 Designierte Mitglieder	3
Artikel 4 Amtszeit und Vergütung	3
Artikel 5 Zuständigkeiten der Sounding Boards.....	4
Artikel 6 Vertretung und Veröffentlichung	4
Artikel 7 Sitzungen.....	4
Artikel 8 Inkrafttreten.....	5

Präambel

1. Der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der VSV hat seinen Sitz in Zürich und Geschäftsstellen in Genf und Lugano.
3. Zur Bereicherung des Vereinslebens in den drei Sprachregionen, in denen er vertreten ist, setzt der VSV Sounding Boards im Sinne des nachfolgenden Reglements.
4. Zweck dieser Sounding Boards ist es, die Mitglieder zu befragen und Vorschläge zuhanden der Geschäftsleitung und des Vorstandes des VSV zu sammeln.
5. Die Sounding Boards sind ihrem Zweck entsprechend interne, rein beratende Gremien. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis oder Verwaltungsfunktion. In diesem Sinne sind sie keine Organe des Verbandes und haben keine Vertretungsbefugnis.
6. Die Mitglieder des VSV-Vorstands sind Vollmitglieder der Sounding Boards. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit in dieser Funktion.
7. In Anbetracht der obigen Ausführungen erlässt der VSV-Vorstand die folgenden Bestimmungen, um die Struktur und Organisation der Sounding Boards festzulegen, sie zu regulieren und ihre Aktivitäten zu regeln.

Reglement der Sounding Boards

Vom 14. Dezember 2022 (Stand: Beschluss Vorstand 2. Juni 2023)

Artikel 1 Zusammensetzung

8. Jedes Sounding Board setzt sich aus den Mitgliedern des VSV-Vorstands, die in seiner Region tätig sind, dem Head Global Activities für die Region und den designierten Mitgliedern zusammen.

Artikel 2 Verwaltung

9. Jedes Sounding Board wird von der Geschäftsstelle der jeweiligen Region unter der Verantwortung des Head Global Activities Officer der Region geleitet, verwaltet und organisiert.

Artikel 3 Designierte Mitglieder

10. Die Modalitäten für die Ernennung der designierten Mitglieder werden von den Mitgliedern des VSV-Vorstands der Region und dem Head Global Activities der Region festgelegt. Sie entscheiden über diese Modalitäten und Ernennungen einstimmig.
11. In diesem Zusammenhang stellen sie sicher, dass die verschiedenen Arten von Mitgliedern vertreten sind.
12. Bevorzugt werden Bewerbungen von Repräsentanten von VSV-Aktivmitgliedern, die in der betreffenden Region tätig sind und wenn sie in der Geschäftsleitung dieses Unternehmens auf höchster Ebene tätig sind, als qualifizierter Geschäftsführer, CEO oder Vorsitzender. Sie sind auf der VSV-Weiterbildungsplattform mit einer hohen Anzahl von Teilnahmen an VSV-Aktivitäten verzeichnet, um über die Aktivitäten des Verbands auf dem Laufenden zu sein.
13. Sie sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen teilzunehmen.
14. Die Regionalbüros können auch juristische Sounding Boards bilden, die aus Rechtsverantwortlichen oder Compliance Verantwortlichen von Aktivmitgliedern bestehen. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss.

Artikel 4 Amtszeit und Vergütung

15. Die Amtszeit der designierten Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Mandate können verlängert werden.

16. Das Mandat endet am Ende der Amtszeit, im Falle des Rücktritts oder wenn die Bedingungen von Art. 3 Rz 12, 13 und 14 nicht mehr erfüllt sind.
17. Die designierten Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit im und für das Sounding Board. Sie können persönlich und unentgeltlich an den vom VSV organisierten Veranstaltungen, einschliesslich der Weiterbildungskurse, teilnehmen.

Artikel 5 Zuständigkeiten der Sounding Boards

18. Die Sounding Boards müssen in der Lage sein, dem Vorstand Kandidaten aus ihrer Region für den VSV-Vorstand vorzuschlagen, falls ein Sitz aus ihrer Region frei wird.
19. Kandidaturen von Mitgliedern des Sounding Board werden bevorzugt, sofern die Kandidaten zusätzlich zu den Bedingungen von Art. 3 die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - das Unternehmen, dessen Repräsentant sie sind, hat seinen Sitz in der betreffenden Region;
 - sie sind auch Aktionäre/Eigentümer des Unternehmens;
 - Sie beherrschen mindestens zwei Landessprachen.
 - Weitere Anforderungen können sich aus dem «Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder» ergeben, wie es vom VSV-Vorstand erstellt wurde.
20. Die Sounding Boards schlagen der Geschäftsstelle, der sie unterstehen, regionale Aktivitäten vor.
21. Die Sounding Boards schlagen Themen für VSV-Veranstaltungen und -Publikationen vor.
22. Diese Befugnisse sind rein konsultativ gegenüber den statutarischen Organen des VSV.

Artikel 6 Vertretung und Veröffentlichung

23. Die Sounding Boards und ihre Mitglieder sind nicht befugt, den VSV gegenüber Dritten zu vertreten.
24. Der VSV kann die Zusammensetzung der Sounding Boards auf seiner Website veröffentlichen. In diesem Fall werden nur die Namen der Mitglieder des Sounding Boards und der Unternehmen, die sie vertreten, aufgeführt.

Artikel 7 Sitzungen

25. Jedes Sounding Board tritt in der Regel viermal pro Jahr zusammen.

26. Angesichts des informellen Charakters der Treffen, und um die völlige Redefreiheit zu gewährleisten, gibt es keine formellen Protokolle. Die angesprochenen Themen und die diskutierten Anregungen werden in einem internen Memo festgehalten.
27. Die Häufigkeit und die Termine werden von den zuständigen Geschäftsstellen je nach Bedarf festgelegt.

Artikel 8 Inkrafttreten

28. Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des VSV an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt und tritt am gleichen Tag in Kraft.